

Universität Kassel
– Der Präsident –

Kassel, den 28. Januar 2016
II D
AZ: 5.31.10

An die
Mitglieder des
Senats

Besondere Bestimmungen des Kooperativen Promotionskollegs „Soziale Menschenrechte“ der Universität Kassel und der Hochschule Fulda zu den Allgemeinen Bestimmungen für Promotionen an der Universität Kassel (AB–PromO)

– 2. Lesung –

Beschlussantrag:

Der Senat beschließt die Besonderen Bestimmungen des Kooperativen Promotionskollegs „Soziale Menschenrechte“ der Universität Kassel und der Hochschule Fulda zu den Allgemeinen Bestimmungen für Promotionen an der Universität Kassel (AB–PromO).

Begründung:

In ihrer Zielvereinbarung mit dem Land Hessen für die Jahre 2016–2020 hat die Universität Kassel zugesagt, ein Modell der kooperativen Promotion mit der Hochschule Fulda zu erproben, das auch ohne ein eigenes Promotionsrecht der Hochschule Fulda realisierbar ist. Mit dem Präsidium der Hochschule Fulda wurde vereinbart, im Rahmen des Innovations- und Strukturentwicklungsbudgets des Landes ab dem 1.1.2016 bzw. ab dem Zeitpunkt der Unterzeichnung der Zielvereinbarung für die Laufzeit von drei Jahren ein Promotionskolleg zum Thema „Soziale Menschenrechte“ zu beantragen und dem Kolleg eine Struktur zu geben, die sich an den Absichtserklärungen der Konferenz Hessischer Universitätspräsidien zu kooperativen Promotionen (siehe Anlage) orientiert. Inhaltlich knüpft das Promotionskolleg an den kooperativen Masterstudiengang „Sozialrecht und Sozialwirtschaft“ beider Hochschulen und den gemeinsamen Forschungsverbund für Sozialrecht und Sozialpolitik (FOSS) an. Geplant ist die Ausschreibung von zehn Promotionsstipendien, von denen die beiden Hochschulen je zwei und das Land Hessen sechs Stipendien finanzieren wird.

Denkbar sind Promotionen in den Fachbereichen Humanwissenschaften, Geistes- und Kulturwissenschaften, Gesellschaftswissenschaften und Wirtschaftswissenschaften. Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Gesellschaftswissenschaften hat die Besonderen Bestimmungen am 28.10.2015 einstimmig beschlossen mit der Maßgabe, dass der Rat der Graduiertenakademie in Kooperation mit den betroffenen Fachbereichen die Textvorlage kritisch überprüft. Seine Bitte um eine gendergerechte Formulierung des Textes ist berücksichtigt worden. Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Humanwissenschaften hat in seiner Sitzung am 04.11.2015 einstimmig den Besonderen Bestimmungen zugestimmt. Am 25.11.2015 stimmte auch der Fachbereichsrat des Fachbereichs Geistes- und Kulturwissenschaften einstimmig zu. Dem Prüffinweis zur Aufnahme des § 2 Abs. 3 AB–PromO in den § 3 Satz 1 der Besonderen Bestimmungen wurde gefolgt und der § 3 entsprechend ergänzt. Außerdem

regte der Fachbereichsrat an, in § 3 Satz 3 der Besonderen Bestimmungen die beispielhaft genannten Kriterien für die Auswahl des Promotionsausschussmitgliedes der Hochschule Fulda („Publikationstätigkeit, Drittmittelakquise und betreute Promotionen in der Vergangenheit“) ersatzlos zu streichen. Dies begründet der Fachbereichsrat des Fachbereiches 02 damit, dass die Entscheidung über die Art der wissenschaftsgeleiteten Kriterien dem Promotionsausschuss überlassen werden sollte. Die in den Besonderen Bestimmungen genannten Teilkriterien könnten nicht für jede Wissenschaftskultur gleichermaßen angesetzt werden. Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften hat im Umlaufverfahren am 15.12.2015 mit 9:0:4 Stimmen eine Stellungnahme beschlossen, die als Anlage beigefügt ist.

Der Rat der Graduiertenakademie hat in seiner Sitzung am 28.01.2016 hierüber beraten und einstimmig die Empfehlung an den Senat ausgesprochen, die Besonderen Bestimmungen des Kooperativen Promotionskollegs „Soziale Menschenrechte“ der Universität Kassel und der Hochschule Fulda zu den Allgemeinen Bestimmungen für Promotionen an der Universität Kassel (AB-PromO) mit folgenden Maßgaben zu beschließen:

- In § 3 Satz 3 wird die beispielhafte Aufzählung für wissenschaftsgeleitete Kriterien „wie Publikationstätigkeit, Drittmittelakquise und betreute Promotionen in der Vergangenheit“ zur Auswahl des kooptierten Promotionsausschussmitglieds der Hochschule Fulda gestrichen.
- § 3 Satz 4 wird wie folgt gefasst: Die Grundlage der Auswahl bildet die vor der Einrichtung des Kooperativen Promotionskollegs verfasste Stellungnahme der Kommission zur Überprüfung der Forschungsstärke der potentiellen Kollegmitglieder, welche im Benehmen mit den beteiligten Promotionsausschüssen erfolgt.
- In den Besonderen Bestimmungen ist der Leitfaden zum Abschluss einer Betreuungsgenda für Promovierende an der Universität Kassel zu nennen.

Da hier zum Teil abweichend von den AB-PromO Regelungen getroffen werden, z. B. Zusammensetzung des Promotionsausschusses, Regelungen zur Gutachterbestellung, ist eine Beschlussfassung durch den Senat gemäß § 36 Abs. 2 Nr. 2 Hessisches Hochschulgesetz (HHG) erforderlich.

In Vertretung


Prof. Dr. Andreas Hänlein
Vizepräsident

Anlagen

Besondere Bestimmungen des Kooperativen Graduiertenkollegs „Soziale Menschenrechte“ der Universität Kassel und der Hochschule Fulda zu den Allgemeinen Bestimmungen für Promotionen an der Universität Kassel (AB-PromO)

Empfehlung der Konferenz Hessischer Universitätspräsidien zu kooperativen Promotionen

Stellungnahme des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften

Besondere Bestimmungen des Kooperativen Promotionskollegs „Soziale Menschenrechte“ der Universität Kassel und der Hochschule Fulda zu den Allgemeinen Bestimmungen für Promotionen an der Universität Kassel (AB-PromO) vom 10.02.2016

Präambel

Auf der Grundlage der Empfehlung der Konferenz Hessischer Universitätspräsidien zu kooperativen Promotionen und den Empfehlungen des Wissenschaftsrats zur Rolle der Fachhochschulen im Hochschulsystem, beschließt der Senat der Universität Kassel die Besonderen Bestimmungen des Kooperativen Promotionskollegs „Soziale Menschenrechte“ der Universität Kassel und der Hochschule Fulda zu den Allgemeinen Bestimmungen für Promotionen an der Universität Kassel (AB-PromO).

§ 1

Für die fachlichen Anforderungen und das Verfahren im Rahmen des Kooperativen Promotionskollegs finden die jeweils geltenden Besonderen Bestimmungen des Fachbereichs der Universität Kassel, in dessen Fachgebiet der wissenschaftliche Schwerpunkt der Dissertation liegt, nach Maßgabe der folgenden Vorschriften Anwendung.

§ 2

Im Kooperativen Promotionskolleg werden nach Abschluss eines ordnungsgemäßen Promotionsverfahrens die jeweils in den Besonderen Bestimmungen der Fachbereiche Humanwissenschaften, Geistes- und Kulturwissenschaften, Gesellschaftswissenschaften sowie Wirtschaftswissenschaften benannten akademischen Grade in den dort aufgeführten Wissenschaftsfächern verliehen.

§ 3

Der Promotionsausschuss besteht bei Promotionsverfahren im Kooperativen Promotionskolleg aus dem Promotionsausschuss des fachlich zuständigen Fachbereichs der Universität Kassel sowie - in Abweichung von § 2 Abs. 1 und Abs. 3 AB-PromO - aus einem weiteren Mitglied. Dieses Mitglied wird aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren der Hochschule Fulda kooptiert, die dem Kooperativen Promotionskolleg angehören. Die Auswahl der Professorin bzw. des Professors erfolgt anhand gängiger wissenschaftsgeleiteter Kriterien durch den Promotionsausschuss, dem die Professorin bzw. der Professor angehören soll. Die Grundlage der Auswahl bildet die vor der Einrichtung des Kooperativen Promotionskollegs verfasste Stellungnahme der Kommission zur Überprüfung der Forschungsstärke der potentiellen Kollegmitglieder, welche im Benehmen mit den beteiligten Promotionsausschüssen erfolgt.

§ 4

Betreuerinnen oder Betreuer der Arbeit können auch die dem jeweiligen Wissenschaftsfach zugehörigen am Kooperativen Promotionskolleg beteiligten promovierten Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Hochschule Fulda sein. Der Leitfaden zum Abschluss einer Betreuungsagenda für Promovierende an der Universität Kassel gemäß Beschluss des Präsidiums der Universität Kassel vom 27.05.2013 gilt für alle Promotionsverfahren im Rahmen des Kooperativen Promotionskollegs.

§ 5

Als Gutachterin oder Gutachter in Promotionsverfahren des Kooperativen Promotionskollegs bestellt der Promotionsausschuss stets mindestens eine Professorin oder einen Professor der Universität Kassel. In Verfahren von Promovierenden der Hochschule Fulda ist überdies eine Gutachterin oder ein Gutachter der Hochschule Fulda zu bestellen. In anderen Verfahren des Kooperativen Promotionskollegs soll der Promotionsausschuss als weitere Gutachterin oder weiteren Gutachter eine Professorin oder einen Professor der Hochschule Fulda bestellen.

§ 6

Nach erfolgreichem Abschluss des Promotionsverfahrens im Kooperativen Promotionskolleg wird eine von beiden Hochschulen unterzeichnete Promotionsurkunde gemäß Anlage ausgestellt. Die Promotionsurkunde ist mit den Siegeln der beiden beteiligten Hochschulen zu versehen. Die Durchführung als kooperatives Promotionsvorhaben muss sich aus der Urkunde ergeben.

§ 7

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Universität Kassel in Kraft.

Kassel, den

Prof. Dr. Reiner Finkeldey

- Präsident -

**Der Fachbereich _____ der Universität Kassel
und der Fachbereich _____ der Hochschule Fulda**
verleihen gemeinsam

Frau/Herrn

Vorname Nachname

geboren am _____ in _____

den Grad einer/eines

Doktorin/Doktors _____ (Dr. ____)

nachdem sie/er in einem ordnungsgemäÙem, von der Universität Kassel und der Hochschule Fulda betreuten Promotionsverfahren durch ihre/seine Dissertation

Titel der Dissertation

mit der Note

sowie durch die Disputation ihre/seine wissenschaftliche Befähigung nachgewiesen und aufgrund dieser Leistungen die Gesamtnote

erhalten hat.

Kassel, den

Fulda, den

Der Präsident/Die Präsidentin

Der Präsident/Die Präsidentin

Der Dekan/Die Dekanin

Der Dekan/Die Dekanin

Konferenz Hessischer Universitätspräsidenten

Empfehlung der Konferenz Hessischer Universitätspräsidenten zu kooperativen Promotionen

Der Wissenschaftsrat hat in seinen Empfehlungen zur Rolle der Fachhochschulen im Hochschulsystem v. 2.7.2010 die folgenden Aussagen zum Kooperativen Promovieren getroffen:

„Die exklusive Ausstattung der Universitäten mit dem Promotionsrecht impliziert eine Kooperationspflicht. Universitäten müssen auf der einen Seite für qualifizierte Absolventinnen und Absolventen von Fachhochschulen den Zugang und die Abwicklung des Promotionsverfahrens transparent und kalkulierbar machen und auf der anderen Seite die Fachhochschulen an der Betreuung der Promovierenden und am Verfahren angemessen beteiligen“ (Wissenschaftsrat, 2.7.2010, S. 86).

Im Hinblick auf die Umsetzung dieser Empfehlung stellt die KHU folgendes fest:

I. Vorbemerkung

Nach dem hessischen Hochschulrecht und nach den Regularien der hessischen Universitäten ist es bereits jetzt möglich, dass Absolventinnen und Absolventen oder Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Fachhochschulen an den Universitäten unter Beteiligung einer Professorin oder eines Professors einer Fachhochschule als Betreuungsperson promovieren. Gleichwohl ist sich die KHU einig, dass dieser Weg der Promotion in Zukunft erleichtert werden muss.

Deshalb erklären die hessischen Universitätspräsidenten ihre Absicht,

- die einschlägigen verfahrensrechtlichen Regelungen weiterzuentwickeln und für größere Transparenz zu sorgen (sub II),
- die bereits vorhandenen Vereinbarungen und seit längerem etablierten Kooperationen zwischen Universitäten und Fachhochschulen über das kooperative Promovieren weiterzuentwickeln (sub III), und
- weitere Institutionen einzurichten, die den Zugang der Fachhochschulen zu kooperativen Promotionen in der Praxis verbessern (sub IV).

Überdies erscheint es sinnvoll,

- dass kooperative Promotionen durch finanzielle Förderung unterstützt werden (sub V).

II. Weiterentwicklung der Promotionsregularien der Universitäten

1. Promotionsberechtigung

Absolventen und Absolventinnen von Fachhochschulen sind nach den geltenden gesetzlichen Regelungen Absolventinnen und Absolventen der Universitäten in dem Sinne gleichgestellt, dass ihre Abschlüsse (mit entsprechenden Noten) grundsätzlich zur Promotion an einer Universität berechtigen. Die Promotionsberechtigung und die Möglichkeit der gemeinsamen Betreuung durch einen universitären und einen (kooperativen) Betreuer oder eine Betreuerin einer Fachhochschule sollen in den Allgemeinen Bestimmungen der Universitäten und den diese ergänzenden Regelungen der Fachbereiche klar geregelt sein. Die Universitätspräsidien werden darauf hinwirken, diese Regelungen, wo erforderlich, transparenter als bisher zu fassen.

2. Annahme als Doktorandin bzw. als Doktorand

Es ist für die KHU unabdingbar, dass die Entscheidung über die Annahme als Doktorand oder Doktorandin von einem fachlich zuständigen Promotionsausschuss der Universität getroffen wird. Eine Beteiligung von Fachhochschulen könnte zum Beispiel durch die Kooptation ausgewählter Fachhochschulprofessoren oder -professorinnen nach einem qualitätsgesicherten Verfahren geschehen.

3. Weiteres Verfahren

Im Fortgang des Verfahrens sind bereits nach geltendem Recht vielfältige Formen gemeinschaftlichen Vorgehens unter Einbeziehung einer Betreuungsperson von Fachhochschuleseite denkbar. Allein die Entscheidung über die Benennung der Gutachterinnen und Gutachtern sowie die Zusammensetzung der Promotionskommission liegt notwendig beim zuständigen Promotionsausschuss der Universität.

III. Weiterentwicklung der Kooperationsvereinbarungen

Die Erfahrung zeigt, dass Vereinbarungen zwischen Universitäten und Fachhochschulen über das kooperative Promovieren in der Praxis vielfach mit Leben erfüllt werden, wenn sie hinreichend konkrete Anknüpfungspunkte über gemeinsame Forschungsfelder und -interessen sowie verbindliche Regelungen enthalten. Die hessischen Universitätspräsidien erklären die Absicht, die bestehenden Vereinbarungen weiterzuentwickeln und weitere Vereinbarungen abzuschließen. Kooperationsvereinbarungen sollen insbesondere folgende Regelungen beinhalten:

1. Regelungen im Hinblick auf die Promovierenden

Regelungen zum **Status** des oder der Promovierenden (z.B. Möglichkeit der Immatrikulation), zu **konkreten Voraussetzungen** der kooperativen Promotion (durch Qualitätsanforderungen) und zur **gemeinsamen Betreuung** durch eine Betreuerin oder einen Betreuer der Universität und der Fachhochschule (z.B. durch Abschluss einer Betreuungsvereinbarung). Der Zugang zu **Weiterbildungsangeboten** an Universitäten sollte gleichermaßen für kooperativ Promovierende ermöglicht werden. Von erheblicher Bedeutung sind aufgrund der derzeit noch vergleichsweise geringen Zahl von kooperativ Promovierenden eine intensive Förderung der **Vernetzung** bspw. im Rahmen strukturierter Graduiertenförderung oder eine Einbindung in thematisch passenden Arbeitsgruppen.

2. Regelungen im Hinblick auf die Betreuungspersonen

Mit Blick auf die (potentielle) Betreuerseite könnten Regelungen zur Schaffung eines **geeigneten Status für Professorinnen und Professoren von Fachhochschulen** vereinbart werden z.B. durch Kooptierung an einem Fachbereich der Universität; hierzu sollen qualitätssichernde Verfahrensweisen zur Erlangung dieses Status geregelt werden. Dies würde eine Beteiligung dieser Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer an den einzelnen Schritten der Promotionsverfahren erleichtern und eine möglichst frühzeitige Kooperation sowie eine Abstimmung mit den universitätsseitigen Betreuerinnen und Betreuern unterstützen.

IV. Weiterentwicklung des institutionellen Rahmens für kooperative Promotionen

Die KHU empfiehlt, den institutionellen Rahmen für kooperative Promotionen innerhalb klar definierter Kooperationsbereiche und Forschungsschwerpunkte weiterzuentwickeln. Dies wird als wichtigste Voraussetzung für eine substantielle Erhöhung der Zahl der kooperativen Promotionen angesehen.

Es sind unterschiedliche institutionelle Formate denkbar, die hierbei von den hessischen Universitäten genutzt werden können und sollen. Zu denken ist insbesondere an folgende Wege:

1. Fachbezogene kooperative Promotionskollegs

Gemeinsame, an den Fächern orientierte Promotionskollegs können eine gute Grundlage der Zusammenarbeit zwischen Universitäten und Fachhochschulen darstellen. Kooperative Promotionskollegs sollen forschungsstarken Professorinnen und Professoren aus Fachhochschulen die Mitgliedschaft bereits dann ermöglichen, wenn diese beabsichtigen, die Betreuung von Promotionsverfahren zu übernehmen. In einigen Bereichen ist dies bereits eine erfolgreich gelebte Praxis. Eine institutionalisierte gemeinsame Forschungsarbeit in entsprechenden Kollegs ermöglicht die Entstehung des notwendigen Vertrauens in die gemeinsamen Forschungsperspektiven. Die besagten Kollegs sind bilateral oder multilateral denkbar. Mechanismen der Qualitätssicherung müssen vorgesehen werden.

2. Kooperative Promotionsplattformen

Vorstellbar sind ferner kooperative Promotionsplattformen, die in erster Linie zur Abstimmung über gemeinsame Promotionsverfahren dienen. Solchen Strukturen sollen auch forschungsstarke Professorinnen und Professoren aus Fachhochschulen angehören. Im Rahmen einer solchen Plattform soll es für die im Promotionsverfahren anfallenden Entscheidungen einen Promotionsausschuss geben, dem auch Vertreterinnen und Vertreter aus Fachhochschulen angehören sollen (max. ein Drittel der Mitglieder). Klärungsbedarf besteht noch hinsichtlich des Verhältnisses zu den Promotionsausschüssen der Fachbereiche sowie im Hinblick auf Anreize für Universitätsprofessoren und Universitätsprofessorinnen, in solch einer Plattform mitzuwirken. Eine Möglichkeit besteht in der Entsendung von Promotionsausschussvorsitzenden existierender Promotionsausschüsse in einen gemeinsamen Promotionsausschuss, dem Vertreterinnen und Vertreter aus Fachhochschulen in nicht mehrheitsfähiger Zahl angehören.

V. Bereitstellung finanzieller Förderung

Die Mitwirkung an kooperativen Promotionsverfahren wird in jedem Fall zusätzlichen Aufwand (Reisekosten, Sitzungskosten, Workshops etc.) verursachen. Im Hinblick auf die gute Entwicklung institutionalisierter Formen gemeinsamen Promovierens erschiene es ratsam, Anreize für die Mitwirkung zu setzen. Deshalb werden spezifische Instrumente finanzieller Förderung notwendig werden.

1. Mögliche Förderinstrumente des Landes

Unter Nutzung **bereits bestehender Fördermöglichkeiten** seitens des HMWK werden derzeit aufgrund bilateraler Vereinbarungen verschiedene Fördermaßnahmen an den hessischen Fachhochschulen durchgeführt. Sie erstrecken sich (je nach FH) von der Finanzierung von Weiterbildungen, Übergangsförderungen, Vortragsreisen und Publikationskosten bis zu Promotionsstipendien oder -stellen. Des Weiteren wurden mit dem hessischen Hochschulpakt 2011-2015 Promotionen von Fachhochschulangehörigen in gemeinsamen Promotionsverfahren mit hessischen Universitäten in die leistungsbezogene Mittelvergabe einbezogen.

Aus Sicht der KHU erschiene es hilfreich, wenn das Land Mittel bereitstellen würde, die für kooperative Promotionskollegs beantragt werden können. Hierzu wird die Einrichtung eines entsprechenden Fonds beim HMWK empfohlen. Er könnte dazu dienen, die aus den Kooperations- und Kollegstrukturen resultierenden besonderen Bedarfe abzudecken und Kompensationsmöglichkeiten für die Nutzung von (universitären) Ressourcen zu bieten. Insbesondere könnten Workshops, Reisekosten, Koordinationskosten, Stipendien oder Prämien für abgeschlossene Promotionen finanziert werden. Vornehmlich Stipendien würde eine starke Anreizfunktion zukommen. Weiteres Vergabekriterium von Fördermitteln könnte sein, dass Anträge auf bereits bestehenden Kooperationsbeziehungen aufbauen.

Des Weiteren erschiene es hilfreich, wenn das Land ein Förderverfahren einführen würde, mit dem **bi- oder multilaterale Promotionskollegs** mit einer **spezifischen fachlichen Ausrichtung** unterstützt werden. Die fachliche und persönliche Förderung liegen in der Verantwortung der betreuenden Personen und der Universität, in der die Promotion durchgeführt wird. Das Promotionskolleg dient als eine Informations- und Förderplattform. Eine solche Organisation dürfte für Fachhochschulen von besonderem Interesse sein, da sich so eher passende Partnerschaften finden lassen.

2. Förderinstrumente der beteiligten Hochschulen

Als weitere Förderinstrumente der Universitäten und Fachhochschulen stehen bereits vorhandene allgemeine oder spezielle Promotionsstipendien oder Abschlussstipendien zur Verfügung. Ebenso kann auf zentrale Strukturen der Graduiertenförderung zurückgegriffen werden. Es wird zu prüfen und ggf. klarzustellen sein, dass der Zugang zu diesen Förderinstrumenten Promovierenden auch im Rahmen kooperativer Promotionsverfahren offen steht.

**Stellungnahme des FB 07 zu den
Besonderen Bestimmungen des Kooperativen Promotionskollegs „Soziale Menschenrechte“ der
Universität Kassel und der Hochschule Fulda zu den Allgemeinen Bestimmungen für Promotionen an
der Universität Kassel**

Zum Hintergrund:

Der Fachbereich 07 hat das o.g. Konzept in der Sitzung des FBR vom 9.12.2015 eingehend diskutiert. An der Diskussion hat auch Vizepräsident Prof. Dr. Hänlein, Prof. Dr. Welti (Zweitmitglied am FB 07 und Mitglied im betroffenen Forschungsverbund FoSS) sowie der Vorsitzende des Promotionsausschusses des FB 07 Prof. Dr. Nevries teilgenommen. Herr Hänlein und Herr Welti haben dem FB zu verschiedenen Fragen Rede und Antwort gestanden und Herr Nevries hat den FB über das Ergebnis einer Diskussion zu dem Konzept im Promotionsausschuss berichtet.

Am Ende dieser Diskussion wurde der Prodekan beauftragt, die Diskussionsbeiträge zu einer Stellungnahme zu bündeln und dem FBR in einem Umlaufbeschluss zur Abstimmung vorzulegen. Prof. von Wangenheim hat dankenswerterweise seine Bereitschaft erklärt, den Prodekan bei der Formulierung der Stellungnahme zu unterstützen. Das Ergebnis ist unten stehende Erklärung. Sie wurde in einem Umlaufbeschluss des FB vom 15.12.2015 zur Abstimmung gestellt.

Stellungnahme:

Der Fachbereich Wirtschaftswissenschaften unterstützt mit Nachdruck das Bestreben der im Forschungsverbund FoSS beteiligten ProfessorInnen, qualifizierten DoktorandInnen aus FoSS-Verbundprojekten mit der Hochschule Fulda die Möglichkeit zur Promotion einzuräumen.

Zugleich gibt es am Fachbereich erhebliche Vorbehalte gegen den derzeitigen vorliegenden Vorschlag für die Besonderen Bestimmungen ...

Grundlagen

Die **Betreuung** von Promotionen gehört zu den Kernkompetenzen einer Universität. Das Recht, eine Promotion an der Universität Kassel zu betreuen, sollte grundsätzlich nur Mitgliedern der Universität Kassel zugestanden werden. Es sollte nur in seltenen Ausnahmefällen an Nicht-Mitglieder der Universität übertragen werden. Dabei muss zwingend sichergestellt werden, dass

- 1) die Betreuung nur in wenigen Fällen auf Nicht-Mitglieder der Universität übertragen wird; die Universität Kassel muss ganz klar der wesentliche Träger der Betreuungen von Promotionen bleiben, die unter dem Namen der Universität erfolgen,
- 2) nur solche WissenschaftlerInnen als Betreuer zugelassen werden, die über die notwendigen fachlich-wissenschaftlichen Qualifikationen verfügen,
- 3) die Betrauung von ProfessorInnen, welche nicht Mitglieder der Universität Kassel sind, mit der Betreuung einer Promotion in einem klaren, rechtssicheren und mit den betroffenen Fachbereichen abgestimmten Verfahren geregelt ist.

Bewertung des aktuellen Vorschlags

Dem Erfordernis 1) ist derzeit dadurch Rechnung getragen, dass die vorgeschlagene Kooperation auf ein thematisch klar umgrenztes Promotionskolleg bezogen ist, dessen zeitliche Perspektive ebenfalls begrenzt ist. Weitere Kooperationen bedürfen der Diskussion in den universitären Gremien. Ihnen sollte in jedem Fall eine kritische Evaluation der bisherigen Erfahrungen auf Grundlage von zuvor festzulegenden Kriterien vorausgehen. Dabei ist wesentlich auf die Wirkung auf die wissenschaftliche Reputation der Universität abzustellen. Allein die Durchführung einer Anzahl von Promotionen ist sicher kein sinnvolles Evaluationskriterium.

Die derzeit vorliegenden Besonderen Bestimmungen sind nicht geeignet, die Einhaltung der Erfordernisse 2) und 3) zu gewährleisten.

Die Kriterien, welche nach §3 der vorgeschlagenen Besonderen Bestimmungen für die Auswahl des zu kooptierenden Mitglieds des Promotionsausschusses vorgesehen sind und darüber hinaus wohl auch auf die Auswahl der Professoralen Mitglieder des Promotionskollegs angewendet werden sollen, sind zu unspezifisch für die Feststellung der fachlich-wissenschaftlichen Qualifikation eines potentiellen Betreuers einer Promotion. Die Akquise von Drittmitteln als solche gibt sicher keine Auskunft über die wissenschaftliche Eignung zur Betreuung einer Promotion. Hier wären nur die aufgrund von Peer-Review-Verfahren vergebenen Drittmittel zu berücksichtigen. Die Kriterien sollten fachspezifisch differenziert werden können, z.B. durch eine Formulierung wie „anhand in den jeweiligen Fachdisziplinen gängiger wissenschaftsgeleiteter Kriterien wie ...“.

Die in §3 der Vorlage enthaltenen Bestimmungen beziehen sich nur auf das zu kooptierende Mitglied in den Promotionsausschüssen; zur Auswahl der zentralen Position des/r Betreuers/in sagen sie ebenso wenig wie zur Aufnahme von Kollegen in das Promotionskolleg. Eine Regelung, nach der bei der Kooptation aus der Gruppe der Mitglieder des Promotionskollegs nach Qualitätskriterien ausgewählt werden soll, wie sie nach dem Wortlaut von §3 vorgesehen ist, ist nicht praktikabel. Sie ist so wohl auch nicht intendiert.

Wie in der Fachbereichsratsitzung am 9.12.2015 berichtet, ist derzeit vorgesehen, allen professoralen Mitgliedern des Promotionskollegs das Recht einzuräumen, Promotionen zu betreuen. Soll diese Regelung beibehalten werden, so muss bereits die Aufnahme in das Promotionskolleg sicherstellen, dass nicht nur die UniversitätsprofessorInnen sondern auch die anderen ProfessorInnen die wissenschaftliche Erfahrung haben, die Voraussetzung für eine erfolgreiche Betreuung von Doktoranden ist. Dies ist in einem geeigneten Verfahren sicherzustellen, welches auf Grundlage der wissenschaftlichen Leistung der letzten Jahre diese Eignung feststellt, wobei auf die in den jeweiligen Fachdisziplinen gängigen Kriterien abzustellen ist.

Das derzeit diskutierte „2+2+2-Gremium (jeweils zwei ProfessorInnen aus Kassel und Fulda + zwei externe ProfessorInnen“ ist aus Sicht des Fachbereichs gänzlich ungeeignet, eine fachgerechte Auswahl vorzunehmen. Denn angesichts der Breite der im FoSS vertretenen Disziplinen (Rechtswiss., Sozialwiss., Politikwiss., Wirtschaftswiss., Philosophie, ...) wird für die meisten Disziplinen per Definition der mit Abstand größte Teil der Mitglieder fachlich nicht in der Lage sein, die Qualifikation der vorgeschlagenen Promotionskolleg-Mitglieder zu beurteilen. In der Mehrheit der möglichen Fälle wird zudem kein einziges fachkundiges Mitglied der Universität Kassel in die Auswahl eingebunden sein.

Aus Sicht des Fachbereichsrates erscheint der einzig gangbare Weg zu einer fachgerechten Auswahl der BetreuerInnen darin zu liegen, die Zustimmung der betroffenen Institutsdirektorien oder Fachbereichsräte der Universität Kassel zur Voraussetzung für die Zulassung als BetreuerIn zu machen.

Forderungen

Der Fachbereichsrat fordert deshalb Präsidium und Senat auf, vor Verabschiedung der Besonderen Bestimmungen dafür Sorge zu tragen, dass die Betreuung von Promotionen, die an der Universität Kassel durchgeführt werden, ProfessorInnen, die der Universität Kassel nicht angehören, nur dann übertragen wird, wenn

- die fachlich-wissenschaftliche Qualifikation des Betreuers / der Betreuerin sichergestellt ist;
- hierfür ein klares und mit den betroffenen Fachbereichen abgestimmtes Verfahren der Betrauung mit der Betreuung in den Besonderen Bestimmungen geregelt ist;
- sicher gestellt ist, dass die Betrauung mit der Betreuung nicht gegen den Willen der fachlich betroffenen Institute oder Fachbereiche erfolgt.

Der Fachbereichsrat fordert Präsidium und Senat weiter auf, dafür Sorge zu tragen, dass

- eine solche Übertragung weiterhin nur bei besonderer Forschungsstärke der die Betreuung übernehmenden Fachhochschule erfolgt;
- die Erfahrungen mit dem jetzt einzurichtenden Promotionskolleg vor weiteren Schritten in dieser Richtung nach Kriterien evaluiert werden, die vor der Evaluation, möglichst bereits vor Einführung der Besonderen Bestimmungen, festgelegt werden und die Wirkungen auf die wissenschaftliche Reputation der Universität Kassel und ihrer Fachbereiche in den Mittelpunkt stellen.